

Finanzreglement der Lernendenorganisation KV Zürich (LO)

Ergänzt Kapitel IV., Art. 12 des Reglements «Lernendenorganisation KV Zürich»

Art. 1 Jährlicher Beitrag

Die Lernendenorganisation wird mit einem jährlichen Beitrag von rund CHF 10.00 pro Lernende*n gemäss Art. 3 des Reglements «Lernendenorganisation KV Zürich» unterstützt.

Es wird von 4'000 Lernenden pro Jahr ausgegangen, was einem jährlich wiederkehrenden Beitrag (Stand 2020) von maximal CHF 40'000.- entspricht.

Gemäss Art. 12 des Reglements «Lernendenorganisation KV Zürich» kann ein nicht gebrauchtes Budget auf das Folgejahr übertragen werden. Es wird maximal ein jährlicher Übertrag von 25% des Budgetbetrages bei nicht Verwendung gewährt. Die Reserven dürfen ein Jahresbudget nicht übersteigen.

Der LO-Rat ist verantwortlich, dass kein Verlust resultiert. Bei einem Verlust, reduziert sich der Budgetbeitrag entsprechend für das Folgejahr, sofern keine Reserven vorhanden sind.

Art. 2 Beantragung, Genehmigung und Auszahlung von Geldern

Für die Verwendung von Geldern erstellt der Vorstand ein Budget, welches über allfällige Einnahmen und geplante Ausgaben informiert und reicht dieses beim Lernendenorganisations-Rat (LO-Rat) ein.

Der Vorstand kann nur nach Genehmigung durch den LO-Rat über die beantragten Gelder verfügen.

Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschliesslich über die Verwaltungsleitung der Wirtschaftsschule KV Zürich gegen Vorlage einer Rechnung oder eines Belegs. Bargeldauszahlungen sind wenn immer möglich zu vermeiden.

Jeder Beleg enthält den Vermerk «LO KV Zürich». Die Rechnungsadresse lautet:

KV Zürich
LO KV Zürich
Limmatstrasse 310
8005 Zürich

Art. 3 Entschädigung des Vorstands

Am Ende eines Schuljahrs erhält jedes aktive Vorstandsmitglied eine Entschädigung von CHF 200.- ausbezahlt, sofern es mindestens während des gesamten Frühlingsemesters im Amt war.

Für die Vorstandssitzungen kann der Vorstand gegen Vorlage eines Belegs maximal CHF 15.-- pro Vorstandsmitglied und Sitzung abrechnen. Der Betrag kann maximal sechsmal pro Schuljahr in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung wird direkt über die Verwaltungsleitung der Wirtschaftsschule KV Zürich abgerechnet.

Art. 4 Entschädigung des LO-Rates

Der LO-Rat wird grundsätzlich nicht finanziell entschädigt. Stattdessen können mbA-Stunden aufgeschrieben werden. Ist dies nicht möglich, muss eine allfällige finanzielle Entschädigung des Lehrendenvertreters/der Lehrendenvertreterin im LO-Rat durch den jährlichen Beitrag des Bildungsfonds finanziert werden.

Art. 5 Erstellung und Genehmigung des Geschäftsberichts

Der Vorstand erstellt den Geschäftsbericht, der aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung besteht. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Geschäftsbericht wird per 30.6. des laufenden Geschäftsjahres dem LO-Vorstand vorgelegt.

Per 31.12. legt der Vorstand dem LO-Rat eine detaillierte Auflistung aller Ausgaben der LO vom 1.8. bis zum 31.12. vor.

Gemäss Art. 957 Abs. 2 OR genügt die vereinfachte Buchführung. Es müssen die Einnahmen, Ausgaben sowie die Vermögenslage dargestellt werden.

Die Mitglieder der LO können innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Geschäftsberichts Einspruch erheben. Trifft kein Einspruch ein, so gilt er von Seiten der Mitglieder der LO als gutgeheissen. Der definitive Geschäftsbericht muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in definitiver Form vorliegen.

Der LO-Rat genehmigt den definitiven Geschäftsbericht und entlastet damit den Vorstand.

Art. 6 Annahme und Änderungen des Finanzreglements

Das vorliegende Reglement kann nur im Einvernehmen mit dem Schulrat, des LO-Rats und des Vorstands der LO geändert werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Finanzreglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Der Schulrat genehmigte dieses Reglement am 14.01.2021.